

# Satzung der Stiftung Freiraum e.V.

## § 1

Der Verein wird gegründet auf Grund der Initiative der "Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft von 1765)", mit der der Verein auch künftig eng verbunden zusammenarbeiten wird.

Der Verein trägt den Namen

Stiftung Freiraum e.V.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "mildtätige Zwecke" im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins besteht darin, kostengünstige Wohn- und Arbeitsräume (zum Beispiel Wohnungen, Werkstätten, Ateliers) für bedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen auch schützenswerte Gebäude und/oder kostengünstiger Wohnraum erhalten und Kunst und Kultur stadtteilbezogen gefördert werden. In Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften Räume zur Verfügung stellen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme und Verwaltung schützenswerter Gebäude, die dem Verein gestiftet werden, damit dieser deren Räume Künstlern, jungen Wissenschaftlern und anderen im Sinne des Vereinszwecks zu fördernden Personen zur Verfügung stellt. Die Benützungsdauer soll zeitlich limitiert werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen und alle Handelsgesellschaften erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und - mit Ausnahme der Gründer - seit mindestens 2 Jahren Mitglied der Patriotischen Gesellschaft sind.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Einzelfall können auch Mitglieder aufgenommen werden, die seit weniger als 2 Jahren Mitglied der Patriotischen Gesellschaft sind. Der Beschluß des Vorstandes über einen Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Außerdem endet die Mitgliedschaft im Verein mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Patriotischen Gesellschaft.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins durch das Mitglied.

### § 4

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Für die Führung der Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer vom Vorstand eingestellt werden.

### § 5

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## § 6

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Über folgende Angelegenheiten kann der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Beirat entscheiden:

1. Veräußerung und Belastung von Grundvermögen
2. Aufnahme von Krediten.

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern; eins wird bestellt von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eins wird bestellt von der Patriotischen Gesellschaft; ein weiteres Beiratsmitglied stellt der Vorstand des Vereins aus dem Kreis der Mitglieder.

Die jeweiligen Sprecher der Nutzergemeinschaften eines jeden vom Verein verwalteten Objekts sind berechtigt, beratend an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Die Sprecher sind zu den Beiratssitzungen einzuladen.

## §7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie entscheidet insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

Im übrigen tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder 1/3 der Mitglieder oder der Beirat dies verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft von 1765)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.